Satzung vom 31.01.2014

- \$ 1
 Name und Sitz

 (1) Der Sportverein trägt den Namen SV "Blau-Weiß" Oberbauerschaft 1920/93

 (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hüllhorst, Ortsteil Oberbauerschaft. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen unter Nr. 30446 eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".

 (3) Der Verein ist Nachfolger des SV "Eggetal" Oberbauerschaft 1920; er ist am 14.01.1993 neu gegründet

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- Zweck, Ziele und Aufgaben

 (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
 "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

 (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Leistungen.

 (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

 (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

 (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch nurverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

 (6) Die Vorstandsmitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; dabei ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Zahlungen im Rahmen einer pauschalierten Aufwandsentschädigung sind zulässig (Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG). Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. (7) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand.

b) der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet zu Beginn des Sportjahres (d.h. im ersten Quartal des Kalenderjahres) statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, und zwar durch Anschreiben mit Tagesordnung, das dem Mitglied eine Woche vor dem Termin zugegangen sein muss. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte gegebene Anschrift gerichtet war. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden.

- (2) Eine Mitgliederversammlung findet ferner statt, wenn 1/10 der Mitglieder dies beantragt oder die Versammlung aufgrund der Geschäftslage erforderlich erscheint.

 (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung

- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes d) Wahl des Vorstandes

- d) Wahl des Kassenprüfer
 f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins h) Ernennung von Ehrenmitgliedern i) Beschlussfassung über den Haushaltsplan (4) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Vorstandswahlen sind in geheimer Wahl durchzuführen, wenn ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit erfolgt. (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschlenene Teilnehmerzahl beschlussfähig. (6) Über die Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und muss in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

 - a) dem Vorsitzenden
 b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassierer (2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem stellv. Geschäftsführer
 b) dem stellv. Kassierer

 - c) dem Schriftführer d) dem stellv. Schriftführer
- of verinstent. Canifornia e) den jeweiligen Spartenleitern und weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. (3) Die Mitgliederversammlung kann ferner einen Ältestenrat wählen und Mitglieder für einzelne Aufgaben
- bestimmen.
 (4) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein für den Verein nach außen vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, ist ein Mitglied des verbleibenden geschäftsführenden Vorstandes aufgrund eines entsprechend zu fassenden Vorstandsbeschlusses befugt, dieses Amt bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch zu
- (5) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und
- (5) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften.
 (6) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
 (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt, sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. In ungeraden Kalenderjahren werden der Vorsitzende und alle direkten Funktionsinhaber, in geraden Kalenderjahren werden der stellvertretende Vorsitzende und die Vertreter sämtlicher Funktionen gewählt.
 (8) Die Neuwahl des gesamten Vorstandes oder auch einzelner Mitglieder des Vorstandes ist grundsätzlich während des laufenden Jahres in einer hierzu einberrüfenen Mitgliederversammlung zulässig. Voraussetzung für eine derartige Wahl ist ein begründeter Misstrauensantrag.
 (9) Der Vorsitzende des Jugendvorstandes und sein Stellvertreter werden von der Jugendabteilung gewählt. Sie müssen jedoch von der Mitgliederversammlung bestältet werden.
- müssen jedoch von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- 3 / Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
- erforderlich.

 (2) Über Neuaufnahmen entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Einspruch ist möglich; hierüber entscheidet der Ältestenrat, falls ein solcher nicht gewählt ist, die Mitgliederversammlung.

 (3) Personen, die sich um die Belange des Vereins besondere Dienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt und beitragsfrei geführt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird vom Vorstand ausgesprochen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet a) durch freiwilligen Austritt b) durch Ausschluss c) durch Tod d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung (2) Mitglieder haben die Möglichkeit, ihre Mitgliedschaft zum 30.06 oder 31.12. eines jeden Jahres zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben erfolgen und drei Monate vorher beim Vorstand eingegangen

(3) Mit 2/3 Mehrheit kann der Vorstand Mitglieder ausschließen, deren Verhalten sich innerhalb und außerhalb des Sportbetriebes vereinsschädigend auswirkt oder das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Einspruch ist möglich; hierüber entscheidet der Ältestenrat, falls ein solcher nicht gewählt ist, die

Beiträge

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung werden Höhe. Fälligkeit und Zahlungsweise der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge festgelegt.

Kassenführung

(1) Die Kassen-Buchführung wird einmal jährlich zur Jahreshauptversammlung von den Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht; der Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes wird von den Kassenprüfern vorgebracht. (2) Die Mitgliederversammlung wählt 3 Kassenprüfer mit der Maßgabe, dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und neu gewählt wird.

- § 11

 Verbandsmitgliedschaften

 (1) Der Verein ist u.a. Mitglied im Gemeindesportverband Hüllhorst, Kreissportbund Minden-Lübbecke sowie in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

 (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich sein.
- verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 12

- § 12

 Jugendabteilung
 (1) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbst, sie entscheidet selbständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie wird vertreten durch den Jugendvorstand.
 (2) Im Haushaltsplan ist der Jugendabteilung ein angemessener Betrag zur freien Verfügung zu stellen. Der Mitgliederversammlung ist über die Mittelverwendung Rechenschaft abzulegen.
- (3) Richtlinien zur Jugendarbeit sowie zur Zusammensetzung der Jugendabteilung werden durch den Vorstand festaeleat.

§ 13
Satzungsänderungen
(1) Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
(2) Änderungen der Vereinsjugendordnung bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

- \$ 14

 Auflösung des Vereins

 (1) Die Auflösung des Vereins kann nur nach mindestens zweimaliger Aussprache in den Organen des Vereins gem. § 4 der Satzung in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit beschlossen werden.
- beschiossen werden.

 (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hüllhorst, die es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Förderung der Grundschule Oberbauerschaft zu verwenden hat.

 (3) Für den Zusammenschluss (Fusion) mit einem anderen, gleiche Ziele verfolgenden Verein gelten die
- vorgenannten Bedingungen.
 (4) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
 (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- (z) Jedes Vereinsmitglied nat das Recht auf Auskunit über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

 (3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

 (4) Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder veröffentlichen (z.B. auch der Homepage); er kann
- ferner Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Printmedien sowie elektronische Medien weitergeben. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vereins- und Vorstandsmitglieder sowie sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich Vorstandsfinglieder Sowie Surisiger Frührundinale. Die Verrientinding Obernitütig von Daten Descrialist sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

§ 16
Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung hat am 31.01.2014 die vorstehende Neufassung der Satzung einstimmig beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 03.04.1993 außer Kraft.

Datum der Eintragung im Vereinsregister VR 30446: 14.04.2014

Übersicht über die Mitgliedsbeiträge

monatlich iährlich gültig ab 2012

Erwachsene	4,50 €	54,00 €
Kinder bis 14 Jahre	3,25 €	39,00 €
Jugendliche bis 18		25
Jahre	3,75 €	45,00 €

ermäßigte Beiträge

<u>Einzelmitgliedschaft</u>

3,00 €	36,00 €
9,00€	108,00 €
7,00 €	84,00 €
6,00 €	72,00 €
7,00 €	84,00 €
8,00€	96,00 €
5,00 €	60,00 €
6,50 €	78,00 €
2,50 €	30,00 €
	9,00 € 7,00 € 6,00 € 7,00 € 8,00 € 5,00 € 6,50 €